



Überlassungsvereinbarung

Der KGV Eckenheim schließt mit

Herrn / Frau

Anlage / Garten /

für den - Mo - Di - Mi - Do - Fr - Sa - So - den _____ 20____

und für den - Mo - Di - Mi - Do - Fr - Sa - So - den _____ 20____

mit folgenden Vereinbarungen diesen Nutzungsvertrag.

1. Das Vereinshaus darf grundsätzlich nur von Vereinsmitgliedern für eigene Feiern genutzt werden. Die Vorgaben der Hüttenordnung sind einzuhalten.
2. Die Nutzungszeit beginnt um 9.00 Uhr, an Sonntagen (Anlage 1) erst ab 14.00 Uhr und endet am Folgetag um 10.00 Uhr (Schlüsselübergabe frühestens am Vorabend ab 17.00 Uhr).
3. Gefrier- und Kühleinrichtungen sind nicht Gegenstand des Vertrages, können aber nach Rücksprache ggf. mitgenutzt werden. Geschirrtücher / Reinigungsmittel müssen vom Pächter selbst gestellt werden.
4. Alle mitgebrachten Lebensmittel müssen vom Pächter vollständig entsorgt werden.
5. Das Nutzungsentgeld beträgt täglich **60 €** (allgemeine Unkosten). In den Monaten Oktober bis April eines jeden Jahres wird zusätzlich eine Heizkostenpauschale in Höhe von 20 € / Tag zzgl. zum Nutzungsentgeld erhoben.
6. Als Kautions erheben wir einen Betrag von **50 €**, der nach erfolgter Reinigung des Vereinshauses und vollständiger Übergabe des Inventars dem Nutzer zurückgezahlt wird (Evtl. Beschädigungen, Reinigungen und Verluste werden in Rechnung gestellt)
7. **Bei einer Stornierung** dieser Nutzungsvereinbarung **4 Wochen vor dem Mietbeginn wird eine Gebühr von 30 € erhoben** und vom entrichteten Betrag einbehalten.
8. Das Nutzungsentgeld ist an folgende Bankverbindung innerhalb von 5 Tagen nach Unterzeichnung der Nutzungsvertrages zu entrichten: IBAN: DE54500502010000715999 (Frankfurter Sparkasse), Verwendungszweck: (VH Anlage/Gartennummer, Name, Mietdatum). Die Kautions wird bei der Übergabe des Vereinshauses in Bar gezahlt und nach erfolgreicher Abnahme wieder erstattet.
9. Das Vereinshaus, die Toiletten sowie alle benutzten Gegenstände sind gereinigt zu übergeben. Der Müll ist zu entsorgen.

10. Der Nutzer haftet für alle Schäden innerhalb und außerhalb des Vereinshauses, die durch seine Veranstaltung bzw. Gäste entstanden sind.
- 11. Für die Freihaltung der Fluchtwege und der anschließenden Besicherung des Vereinshauses ist der Pächter selbst verantwortlich.**
12. Das Rauchen ist im Vereinsheim verboten.
13. Eine Beschallung des Außenbereichs mit Musik oder anderer Lautsprechertechnik ist untersagt.
14. Das Parken von Fahrzeugen in der Anlage ist vereinsfremden Personen/Besuchern nicht gestattet. Bei festgestellten Zuwiderhandlungen ist ein Verweis der Fahrzeuge durch den Vorstand/Obleute an den Nutzer/Mieter des Vereinshauses möglich. Bei Weigerung wird eine Gebühr von 25 €/unberechtigt parkendes Fahrzeug beim Pächter des Vereinshauses nacherhoben.
15. Fußballspielen ist auf dem Vereinsgelände grundsätzlich nicht gestattet.
16. Wird gegen diesen Vertrag verstoßen, so behält sich der Vorstand das Recht vor, das betreffende Gartenmitglied von einer erneuten Nutzung des Vereinshauses auszuschließen.
17. Bei Störung des Friedens der Anlage, die durch die Veranstaltung des Nutzers bzw. seiner Gäste ausgehen, ist der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, die Veranstaltung unverzüglich, ohne Ersatzansprüche gegen den Verein oder von ihm beauftragte Personen zu beenden. Er darf vereinsfremde Personen vom Gartengelände verweisen.
18. Wir empfehlen für evtl. Schäden, die entstehen können, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Für den Verlust eines Vereinsheimschlüssels erheben wir eine Gebühr von 100 €.
19. Die jeweils aktuelle Hüttenordnung zum Zeitpunkt der Veranstaltung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Frankfurt, den

.....
für den Verein

.....
Unterschrift des Mitglieds

N.N.
2. Kassiererin